

R e g u l a t i v

für

die Organisation der Dresdner Polizeibehörde.

§. 1.

Die Verwaltung der gesammten, mithin der Sicherheits- sowohl, als der Wochlafets-Polizei in dem Dresdner Polizeibezirke, wird durch eine städtische Behörde ausgeübt, welche sie in landesherrlichem Auftrage, unter Oberaufsicht einer Königl. Behörde, besorgt und den Namen:

Polizeideputation der Stadt Dresden,

führt.

§. 2.

Der Dresdner Polizeibezirk erstreckt sich über die Altstadt, Neustadt, Friedrichstadt und die Vorstädte, auf der rechten Seite der Elbe über Neudorf, die Scheunenhäufe und den neuen Anbau, auf der linken Seite bis an die Waldgrenze des Dorfes Blasewitz und von da an bis an die Dörfer Striesen, Streßten, Plauen und Prießnitz, über alle außerhalb der Schläge dazwischen liegende Besühungen, mit Einschluß des großen Gartens.

§. 3.

Außerhalb des gedachten Bezirks ist die Polizeideputation in Fällen, wo auf dem Wege der Requisition ein sicherheitspolizeilicher Zweck nicht sühlich zu erreichen ist, immerhalb einer Meile im Umkreise um die Stadt, directe Visitationen und Expeditionen, ohne vorherige Requisition der betreffenden Ortsbehörde, Kraft hierzu erteilten beständigen Auftrags, vorzunehmen befugt; sie hat jedoch der letzteren hiervon nachher baldmöglichst Nachricht zu erteilen.